Herr v. Hepperger hat sich zwar hierüber beschweret, jedoch aber nach Maaße der in sachen bestehenden hohen Normal Verbschei-dung eines hochansehlich k. k. Hoen Landes Gubernium dto. 18t. Gb. 1771. vermögenlich ut § 4to der Bürgermeister, Pfarrkirch-probst, Stadtcassier, Baumeister, auch Pro-viantmeister und dergleichen bürgerliche Stadtamtsträger nach Verlauf ihrer 3 jähri-gen Amtszeit auch ungeachtet ihrer Abnei-gung auf weitere 3 Jahre in ihrem Amt Confirmirt werden können, gegen deme Submittiret, daß jedoch zu den Landschaftlich Activitäts Sessionen, dann Congreß und Steur Compromiß gleich vorigen 3 Jahren jemande anderer v. Rathsregen Deputirt werden solle, so auch v. seite des Stadtraths Concediret worden. Wiedann gedachter H. v. Hep-perger mittelst der an hochgedacht gnädig Landesfürstlichen Cöon erstatteten Handglibt die Amtspflicht abgelegt hat.

Womit sich dieser Act geendet und ist in dem übrigen all jenes beobachtet worden, was bey dergleichen Functionen in vorigen zeiten geschehen, so Specialiter in den Raths Protocollen de Ao 1720 & 1747 des mehrern zu ersehen, mit dem weiteren beysatz, daß die Vota der